



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-08-004

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Doetlingen UE H, UGS Doetlingen, Doetlingen UE L, Lehringen RI Voigtei und UGS Lesum, und

Ausspeisepunkte Stahlwerke Bremen, UGS Doetlingen, Nordlöhne, Altenesch, Heerstedt, Kirchlengern, Reiningen, UGS Lesum und Drohne.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu maximaler technischer und gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2009 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für [REDACTED] Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu maximaler technischer, gebuchter (fester und unterbrechbarer) und verfügbarer Kapazität, zu Druckanforderungen und zu monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse [REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin für alle genannten Punkte Angaben zum technischen und vertraglichen Maximal- und Minimaldruck veröffentlicht. Informationen zu Kapazitäten und Lastflüssen werden von der Antragstellerin aus Vertraulichkeitsgründen derzeit nicht veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin ein Schreiben [REDACTED] vorgelegt. In diesem Schreiben bittet [REDACTED] die Antragstellerin, für insgesamt [REDACTED] der von ihr gebuchten Punkte keine Informationen über Kapazitäten, Druckanforderungen sowie Auslastungsraten zu veröffentlichen, sollten an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien. [REDACTED] erlaube eine Veröffentlichung dieser Daten ihren Wettbewerbern, Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten [REDACTED] zu ziehen. Insbesondere die Veröffentlichung von Stundenwerten an den genannten Punkten könne Wettbewerbern Kenntnisse über die tatsächliche Bezugs- und Versorgungslage [REDACTED] inklusive der Beschäftigung und Auslastung der von ihr gebuchten [REDACTED] geben. Außerdem würde eine Veröffentlichung von Stundenwerten und Jahresdurchschnittswerten der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern die wirtschaftlichen Interessen [REDACTED] beeinträchtigen, da die Kenntnis dieser Daten es Wettbewerbern ermöglichen würde, den tatsächlichen Energieverbrauch sowie die unterjährige und untertätige Profilierung des Energieverbrauches des Letztverbrauchers zu kalkulieren.

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte [REDACTED]
[REDACTED] und

die Ausspeisepunkte [REDACTED]
[REDACTED]

die Angaben zur maximalen technischen, gebuchten (festen und unterbrechbaren) und verfügbaren Kapazität, zu Druckerfordernungen und zu historischen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.03.2008, eingegangen am 10.03.2008, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABI. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat nicht zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 14.03.2008 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Ergänzende Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 26.03.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Antragsgegenstand

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag für ■ Punkte ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben und für die ■ die Einschränkung der Veröffentlichung gefordert hat, die Genehmigung, keine Informationen zu maximaler technischer, gebuchter (fester und unterbrechbarer) und verfügbarer Kapazität, zu Druckanforderungen und zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Informationen zu Kapazitäten und zu historischen Lastflüssen betrifft der Antrag folglich die Veröffentlichungspflichten aus Anhang 3.3 Nr. 1 a), b) und c) und Nr. 4 EG-FernleitungsVO. Mit Blick auf die Angaben zu Druckanforderungen ist die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.1 h) FernleitungsVO betroffen.

4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersicht für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an ■ Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.3. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist,

dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für alle genannten Punkte zwar Informationen zum technischen und vertraglichen Maximal- und Minimaldruck, jedoch aus Vertraulichkeitsgründen keine Informationen zu Kapazitäten und historischen Lastflüssen. Bei allen 14 Punkten findet sich auf der Internetseite ein Hinweis der Antragstellerin auf berechnete Interessen gemäß § 20 Abs. 3 GasNZV, die der Veröffentlichung dieser Informationen entgegenstehen.

Da im vorliegenden Fall der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat, wird so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.4. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu Kapazitäten, Druckanforderungen und historischen Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

4.4.1. Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Doetlingen und Lesum, Einspeisepunkte Doetlingen UE H, Doetlingen UE L und Lehringen RI Voigtei und Ausspeisepunkte Nordlohne, Altenesch, Heerstedt, Reiningen und Drohne

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Doetlingen und Lesum, den Einspeisepunkten Doetlingen UE H, Doetlingen UE L und Lehringen RI Voigtei sowie den Ausspeisepunkten Nordlohne, Altenesch, Heerstedt, Reiningen und Drohne kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und maximalen technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass eine Veröffentlichung von Informationen zu Kapazitäten, Druckanforderungen und historischen Lastflüssen ihren Wettbewerbern erlaube, Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten [REDACTED] zu ziehen. Insbesondere die Veröffentlichung von Stundenwerten an den genannten Punkten könne Wettbewerbern Kenntnisse über die tatsächliche Bezugs- und Versorgungslage [REDACTED] inklusive der Beschäftigung und Auslastung der [REDACTED] geben.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf Handels- und Transportaktivitäten und die Markt- bzw. Speicherstrategie eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur maximalen technischen Kapazität, da aus den Angaben zur maximalen technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen zur verfügbaren Kapazität sind hingegen immer zu veröffentlichen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO, der vorsieht, dass auch im Falle einer Genehmigungserteilung die verfügbare Kapazität, jedoch ohne Angabe der numerischen Daten, die der Vertraulichkeit zuwiderlaufen würden, zu veröffentlichen ist. Bei Angaben zur verfügbaren Kapazität handelt es sich zudem um eine wichtige Information für alle Transportkunden, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden. Dies kann erst im Zusammenhang mit der Angabe der maximalen technischen Kapazität oder bei einer Veröffentlichung der gebuchten Kapazität eintreten.

(4) Soweit die Antragstellerin zudem die Nichtveröffentlichung von Informationen zu Druckanforderungen beantragt hat, wird von [REDACTED] nicht begründet, welche

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und die tatsächliche Bezugs- und Versorgungslage [REDACTED] zulässt. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin derzeit für die [REDACTED] genannten Punkte Angaben zum technischen und vertraglichen Maximal- und Minimaldruck veröffentlicht. Eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht kommt daher nicht in Betracht.

(5) Mit Blick auf die Informationen zu Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ist es nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. die tatsächliche Speicherfahrweise und den tatsächlichen Gasbedarf des jeweiligen Nutzers) möglich sind. Da die Auslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an Einspeise- und Ausspeisepunkten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netz- bzw. Speichernutzers. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur maximalen technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur maximalen technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten monatlichen Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netznutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse oder auf den Füllstand eines Speichers abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die maximale technische Kapazität) fehlt. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Lastflüsse an Netzkopplungspunkten auch durch Flüsse überlagert sein können, die sich aus der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber ergeben und nicht auf ein konkretes Nominierungsverhalten eines Netznutzers zurückzuführen sind. Auch aus diesem Grund können aus der Veröffentlichung von monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers gezogen werden.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität als Bezugsgröße ausrei-

chend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

(6) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Markt- und Speicherstrategie eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens zu beeinflussen.

4.4.2. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Stahlwerke Bremen und Kirchlengern

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Stahlwerke Bremen und Kirchlengern kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und maximalen technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über maximale technische, gebuchte und verfügbare Kapazität, über Druckanforderungen und historische Lastflüsse Rückschlüsse auf Transport- und Handelsaktivitäten [REDACTED] [REDACTED] möglich seien. Darüber hinaus könne die Veröffentlichung von Stundenwerten und Jahresdurchschnittswerten der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern die wirtschaftlichen Interessen [REDACTED] und der Letztverbraucher beeinträchtigen, da die Kenntnis dieser Daten es Wettbewerbern ermöglichen würde, den tatsächlichen Energieverbrauch sowie die unterjährige und untertägige Profilierung des Energieverbrauches des Letztverbrauchers zu kalkulieren.

(2) Mit Blick auf die Informationen zur gebuchten und maximalen technischen Kapazität gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten

an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität) keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Ebenfalls nicht von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen sind Angaben zu Druckanforderungen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass [REDACTED] keine Ausführungen dazu macht, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten [REDACTED] oder auf den tatsächlichen Energieverbrauch sowie die unterjährige und untertätige Profilierung des Energieverbrauches des Letztverbrauchers zulassen. Im Übrigen ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin derzeit für beide genannten Punkte Angaben zum technischen und vertraglichen Maximal- und Minimaldruck veröffentlicht.

(4) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gilt ebenfalls, wie oben erläutert, dass Informationen über Auslastungsraten regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch nur monatlich ohne konkretes Datum und ohne maximale technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden. Weiterhin besteht auch das o.g. Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne maximale technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen.

(5) Im Hinblick auf die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse kann an den beiden Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



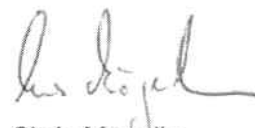
Kurt Schmidt

Vorsitzender



Christian Mielke

Beisitzer



Dr. Chris Mögelin

Beisitzer